

Der Stadtrat Zofingen

an den Einwohnerrat

GK 170

Feuerwehr - Anpassung Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) vom 15. September 1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I Ausgangslage

Gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013) kann der Gemeinderat verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

Gemäss § 4 des Feuerwehrreglements der Stadt Zofingen vom 22. Mai 2013 beschliesst der Stadtrat Zofingen – gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (FwG) und der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (FwV):

Wird die Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 FwG für weitere Dienstleistungen (wie Feuerwachen bei Anlässen, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen, Einsätze bei Herznotfällen als Ergänzung zum Rettungsdienst usw.) herangezogen, werden die Einsätze dem Veranstalter oder Hilfeempfänger verrechnet. Die Entschädigung wird aufgrund der Soldansätze und der Tarife über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen berechnet.

Der Einsatzkostentarif der Stadt Zofingen datiert vom 15. September 1997. Das Feuerwehrgesetz des Kantons Aargau vom 23. März 1971 wurde mit Stand 1. Januar 2013 erneuert und angepasst. Das Feuerwehrreglement der Stadt Zofingen vom 5. Dezember 1997 wurde auf den 1. Januar 2014 erneuert, angepasst und in Kraft gesetzt. Neu aufgenommen wurden in § 4 als zusätzliche Aufgaben die Einsätze bei Herznotfällen als Ergänzung zum Rettungsdienst.



Demzufolge drängt sich nach 20 Jahren auch eine Änderung mit Anpassungen des Tarifs über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen auf. § 3 Entschädigungen von Dienstleistungen wird mit einem zusätzlichen Passus „First-Responder-Einsätze (Herznotfälle) werden dem Patienten pauschal mit CHF 300 in Rechnung gestellt“ ergänzt. Diese First-Responder-Einsätze dienen als Unterstützung der Rettungsdienste. Je nach Verfügbarkeit des Rettungsdienstes werden die First Responder der Feuerwehr durch den Notruf 144 aufgeboten, damit die Versorgung der Patientinnen und Patienten in möglichst kurzer Zeit gewährleistet ist, bis der nächstgelegene Rettungsdienst vor Ort ist.

II Erläuterungen

Gemäss § 15 Abs. 2 lit. j der Gemeindeordnung vom 13. September 2014 obliegt dem Einwohnerrat die Genehmigung zum Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden.

Seit Inkrafttreten des Einsatzkostentarifs sind die Übungs- und Einsatzentschädigungen an die Feuerwehrangehörigen erhöht worden. Ebenfalls angestiegen sind die Ausgaben für Neuanschaffungen von Fahrzeugen und Material sowie die Vorhalte-, Betriebs- und Verwaltungskosten. Der Kostendeckungsgrad ist somit nicht mehr gegeben.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung und Änderung des Einsatzkostentarifs der Stadt Zofingen ergeben sich Verrechnungskosten mit möglichen Mehreinnahmen von durchschnittlich 30 % bei Personen-, 20 % bei Fahrzeug-, 35 % bei Ausrüstungs- und 50 % bei Fehlalarmkosten, was einen Mehrertrag im Jahresbudget ab 2018 von ca. CHF 15'000 bis CHF 20'000 generiert.

Die geplanten Anpassungen der Gebühren sind im Entwurf „Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen“ ersichtlich. Zum Vergleich sind die aktuell gültigen und die beantragten Tarife nebeneinander aufgeführt. Die Anpassungen der Tarife sind auch regional mit der Nachbargemeinde Oftringen abgeglichen und an deren Anpassungen ab 2018 angelehnt.

Im Budget 2018 werden die möglichen Mehreinnahmen in den entsprechenden Konten berücksichtigt und aufgenommen.

III Antrag

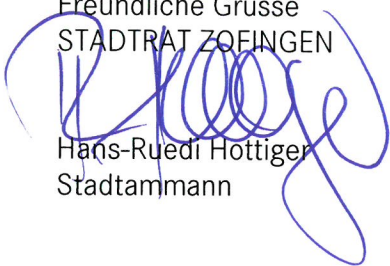
Der Stadtrat stellt Ihnen folgenden Antrag:

Der Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) sei zu genehmigen und per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.



Zofingen, 12. Juli 2017

Freundliche Grüsse
STADTRAT ZOFINGEN

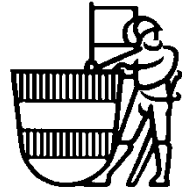

Hans-Ruedi Hottiger
Stadtammann



Cornelia Zürcher
Stadtschreiberin

Anhang

- Synopse Tarif über die Entschädigungen von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)



Stadt Zofingen



Stützpunktfeuerwehr

**Tarif über die
Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen
(Einsatzkostentarif)**

vom 15. September 1997

Der Einwohnerrat Zofingen, gestützt auf § 6a Abs. 1 des
Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996, beschliesst:

**Tarif über die
Entschädigungen von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen
(Einsatzkostentarif)**

vom 18. September 2017

Die Einwohnergemeinde Zofingen beschliesst gestützt auf § 6a Abs. 1 des
Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013):

¹ Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze
gedeckt werden durch:

^{a)} Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und
rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;

^{b)} Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen
Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;

^{c)} Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem
Fehlalarm;

^{d)} Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder
Veranstaltungen.

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) <u>Personen</u>		
1. Einsatz je Person und Stunde	—.—	50.—
2. Retablierung, je Person und Stunde	—.—	50.—
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.—	
b) <u>Fahrzeuge und Anhänger</u>		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.—	30.—
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.—	50.—
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.—	140.—
4. Autodrehleitern	560.—	140.—
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.—	20.—

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) <u>Personen</u>		
1. Einsatz und Retablierung je Person und Stunde		65.—
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	35.—	
b) <u>Fahrzeuge und Anhänger</u>		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	60.—	35.—
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	180.—	75.—
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.—	140.—
4. Autodrehleitern	580.—	140.—
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchanhänger	35.—	25.—

c) Ausrüstung

1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.—	—.—
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.—	—.—
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	—.—	20.—
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	- .70	
- Nennweite 50 oder 40 mm	- .50	

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehllalarm

¹Als wiederholt gilt ein Fehllalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt. Ausgenommen sind Umwelteinflüsse, Alarmer verursacht durch höhere Gewalt sowie die Inbetriebnahme von neuen Anlagen.

c) Ausrüstung

1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.—	
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	50.—	
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.		25.—
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Stück pauschal	15.—	

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³Kleinste Berechnungseinheiten sind eine Stunde; weitere angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2 Fehllalarm

¹Ein Fehllalarm liegt vor, wenn die Feuerwehr auf Aufgebot ausrückt, aber nicht zum Einsatz kommt.
Als wiederholt gilt ein Fehllalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt. Ausgenommen sind Umwelteinflüsse, Alarmer verursacht durch höhere Gewalt sowie die Inbetriebnahme von neuen Anlagen.

²Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|-------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | 200.— |
| b) Personalkosten, je Person | 50.— |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Stadtrat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

²Werden der Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Feuerwehrwesen vom 23. März 1971 (Feuerwehrgesetz) weitere Aufgaben zugewiesen, wie Feuerwachen bei Anlässen, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen usw., wird die vom Veranstalter zu leistende Entschädigung aufgrund der Soldansätze der Feuerwehr und der gemeinderätlichen Gebührenordnung festgesetzt.

§ 4 Verzicht auf Gebührenerhebung

Der Ressortvorsteher des Stadtrates und der Feuerwehrkommandant entscheiden über Ausnahmen in gegenseitiger Absprache.

²Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|-------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | 550.— |
| b) Personalkosten, je Person | 65.— |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 FwG werden im Einzelfall durch den Stadtrat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

²Werden der Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 FwG weitere Aufgaben zugewiesen, wie Feuerwachen bei Anlässen, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen usw., wird die vom Veranstalter zu leistende Entschädigung aufgrund der Soldansätze der Feuerwehr und der gemeinderätlichen Gebührenordnung festgesetzt.

³First-Responder-Einsätze (Herznotfälle) werden dem Patienten pauschal mit CHF 300.— in Rechnung gestellt.

§ 4 Verzicht auf Gebührenerhebung

Der Ressortvorsteher/die Ressortvorsteherin und der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin entscheiden über Ausnahmen in gegenseitiger Absprache.

§ 5 Erfassung der Kosten und Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung wird vom Feuerwehrkommandanten verfügt. Gegen diesen Entscheid kann beim Stadtrat innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Gegen den Entscheid des Stadtrates kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Zofingen, 15. September 1997

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES ZOFINGEN

Der Ratspräsident:

Hans Lanz

Der Protokollführer:

Arthur Senn

§ 5 Erfassung der Kosten und Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung wird im Auftrag der Feuerwehrkommission vom Feuerwehrkommandant/von der Feuerwehrkommandantin verfügt. Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 37 Abs. 2 FwG beim Stadtrat innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Gegen den Entscheid des Stadtrates kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zofingen, 18. September 2017

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES ZOFINGEN

Die Ratspräsidentin

Miriam Ruf-Eppler

Die Protokollführerin

Cornelia Zürcher